



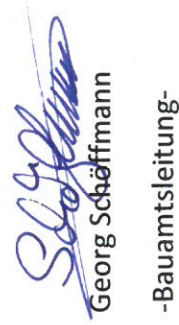
Verfahren nach §13 BauGB (Vereinfachtes Verfahren)

- Montags und donnerstags 8.00 Uhr – 16.00 Uhr
- Dienstag und freitags 8.00 Uhr – 12.00 Uhr

Es wird bei der Aufhebung des Teilbebauungsplans das vereinfachte Verfahren nach §13 BauGB angewandt. Auf eine Umweltprüfung gemäß §2 Abs.4 BauGB und einem Umweltbericht gemäß §2a Nr.2 BauGB, sowie der Angabe nach §3 Abs.2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach §10a Abs.1 BauGB kann daher verzichtet werden.

Stellungnahmen zum Entwurf können während dieser Frist vorgebracht werden.

Geltungsbereich:



Ausgehängt am: 11.09.2025 S. Bullmann

Abgenommen am: